

August 2020

## **Anforderungen an die Einholung von Bestätigungen Dritter im Rahmen der Abschlussprüfung (insb. bei Treuhandverhältnissen)**

*Aus der interessierten Öffentlichkeit wurde das IDW gefragt, nach welchen fachlichen Grundsätzen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung Bestätigungen Dritter bei Treuhandverhältnissen einholen. Diese Frage hat die Geschäftsstelle wie folgt beantwortet. Der Anfragende wurde über die Absicht unterrichtet, dass die Fachgremien des IDW gebeten sind, zu der Thematik eine Prüfungsverlautbarung zu entwickeln.*

*Der IDW Arbeitskreis „Abschlussprüfung“ hat die IDW Stellungnahme am 26.08.2020 erörtert. Er unterstützt den Vorschlag der Geschäftsstelle, die Prüfungspflichten des Abschlussprüfers zur Erlangung ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise bei Vorliegen von Treuhandverhältnissen in einer breiter angelegten Prüfungsverlautbarung darzustellen. Der Arbeitskreis hat dem Hauptfachausschuss (HFA) in seiner 261. Sitzung am 22.09.2020 vorgeschlagen, eine solche Verlautbarung zu entwickeln. Darin sollen die Überlegungen zur Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, einschließlich der Risikobeurteilung und Beurteilung von internen Kontrollen, für die Prüfung von Treuhandverhältnissen dargestellt werden. Diese Verlautbarung soll auf den ISA [DE] bzw. den neuen GoA aufbauen und dem Berufsstand als Hilfestellung für die künftige Prüfung von Treuhandverhältnissen dienen. Zudem können in diesem Rahmen auch die Auswirkungen von Digitalisierungseinflüssen erörtert werden.*

*Der HFA unterstützt den Vorschlag zur Entwicklung einer solchen Prüfungsverlautbarung und bittet den Arbeitskreis „Abschlussprüfung“, die diesbezüglichen Arbeiten aufzunehmen.*

### **Vorbemerkung**

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die Anforderungen an die Einholung von Bestätigungen Dritter in allgemeiner Form. Die Ausführungen nehmen nicht zu Bilanzierungsfragen oder Prüfungspflichten für einen konkreten Einzelfall Stellung, weil es hierzu einer detaillierten Kenntnis der im Einzelfall gewählten rechtlichen Gestaltungen und Vereinbarungen bedürfte.

### **Grundsatz der Einholung Externer Bestätigungen**

Der Abschlussprüfer hat nach *IDW PS 302 n.F.* bzw. künftig nach ISA [DE] 330, Tz. 19, abzuwägen, ob Bestätigungen Dritter als aussagebezogene Prüfungshandlungen einzuholen sind. Bei dieser Entscheidung berücksichtigt er die Beurteilung der Fehlerrisiken und überlegt, ob er ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise auch bei Nichteinholung von Bestätigungen Dritter erlangen kann.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. *IDW PS 302 n.F.*, Tz. A1.

## August 2020

Die Einholung von Externen Bestätigungen hat im Rahmen der Abschlussprüfung eine hohe Bedeutung, da die Verlässlichkeit von Prüfungsnachweisen steigt, wenn diese aus externen Quellen erlangt werden. Unmittelbar vom Abschlussprüfer erlangte Prüfungsnachweise sind zudem verlässlicher als Prüfungsnachweise, die indirekt oder durch Rückschluss erlangt werden.<sup>2</sup>

Die *IDW Prüfungsstandards* enthalten Regelungen, auf welche Weise sich der Abschlussprüfer Bestätigungen Dritter zu beschaffen hat, um hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die im (Konzern-)Abschluss enthaltenen Angaben keine wesentlichen falschen Darstellungen enthalten.

### Wichtige Formen externer Bestätigungen<sup>3</sup>:

- **Bankbestätigungen:** Bestätigung von Banksalden und sonstigen bankrelevanten Sachverhalten (z.B. Wertpapierdepots, Garantien, Bürgschaften, Pfandrechte u.a.).
- **Saldenbestätigungen** über Forderungs- und Verbindlichkeitssalden
- Bestätigung über **Vorräte**, die von Dritten verwahrt werden
- Rechtsanwaltserklärungen: Erklärung über laufende **Rechtsstreitigkeiten** einschl. offener RA-Kosten
- **Steuerberaterbestätigungen:** Erklärung u.a. über die Abgabe von Steuererklärungen, das Vorliegen von Steuerbescheiden und die Durchführung von Betriebs(außen)prüfungen.

Das Einholen von **Bankbestätigungen** im Rahmen der Abschlussprüfung hat in Deutschland seit jeher eine besondere Bedeutung. **Über die allgemeine Regelung hinausgehend** (d.h. die Abwägung, ob und für welche Rechnungslegungsaussagen externe Bestätigungen einzuholen sind), **sind nach IDW PS 302 n.F. regelmäßig verpflichtend für alle Arten der geschäftlichen Beziehungen des Unternehmens mit Kreditinstituten Bankbestätigungen einzuholen.**<sup>4</sup> **Damit geht der deutsche Prüfungsstandard über das hinaus, was internationale Übung ist:** ISA 330 und künftig ISA [DE] 330 sieht auch für das Einholen von Bankbestätigungen einen Ermessensspielraum des Abschlussprüfers nach der allgemeinen Regelung vor.

Den Verzicht auf die Einholung einer Bankbestätigung lässt der deutsche Prüfungsstandard nur unter restriktiven Ausnahmen zu (Tz. 23):

- Es bestehen keine bedeutsamen Risiken (einschließlich Risiken für Verstöße) in Bezug auf die vollständige und richtige Darstellung der Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten in der Rechnungslegung.

---

<sup>2</sup> Vgl. *IDW PS 302 n.F.*, Tz. A2.

<sup>3</sup> Das Qualitätsmanagementhandbuch des IDW enthält Muster für sämtliche dieser Bestätigungsformen und weitere Muster z.B. für Bestätigungen von Leasinggebern, Versicherungen und Sachverständigen.

<sup>4</sup> Vgl. *IDW PS 302 n.F.*, Tz. 20.

## August 2020

- Es liegt eine Ausnahmesituation vor, aufgrund derer die Einholung von Bankbestätigungen – gemessen an der dadurch erzielbaren und zu erzielenden Prüfungssicherheit – unpraktikabel und unwirtschaftlich ist.
- Die relevanten internen Kontrollen (z.B. Festlegung von Art und Höhe zulässiger Geschäfte, Genehmigungskontrollen, Überwachung durch die Interne Revision) werden als wirksam festgestellt.

Erfolgt bei **Konzernabschlussprüfungen** die Prüfung der Rechnungslegung eines Teilbereichs nicht unter Anwendung der *IDW Prüfungsstandards*, wie z.B. im Fall eines **Teilbereichs (Tochtergesellschaft) im Ausland durch einen lokalen Prüfer**, so ist die Einholung von Bankbestätigungen für den Teilbereichsprüfer i.d.R. nicht verpflichtend. Das Konzernprüfungsteam muss in diesen Fällen auf der Grundlage seines Verständnisses des Teilbereichs und des Teilbereichsprüfers entscheiden, ob es unter Berücksichtigung der Beurteilung der Fehlerrisiken für die Konzernrechnungslegung notwendig ist, Bankbestätigungen einzuholen oder entsprechende alternative Prüfungshandlungen durchzuführen. Wird dies als notwendig angesehen, muss das Konzernprüfungsteam dem Teilbereichsprüfer im Rahmen der Konzernprüfungsanweisungen entweder die Einholung von Bankbestätigungen oder die Durchführung alternativer Prüfungshandlungen vorgeben bzw. selbst entsprechende Prüfungshandlungen vornehmen. (vgl. *IDW PS 302 n.F.*, Tz. 24).

### Prozess der Einholung von Externen Bestätigungen

Der Abschlussprüfer muss bei allen Prozessschritten die Kontrolle über das Bestätigungsverfahren behalten. Das betrifft die Festlegung der zu bestätigenden Informationen, die Auswahl der anzuschreibenden Parteien, die Ausgestaltung der Anfragen bis zur Versendung der Anfragen durch den Abschlussprüfer. Die Anfragen dürfen nicht durch das zu prüfende Unternehmen versendet werden. Die Antworten sind direkt an den Abschlussprüfer zu richten, um der Gefahr von Manipulationen, etwa durch das Abfangen oder das Abändern des Inhalts, zu begegnen.<sup>5</sup>

- Bei der Entscheidung des Abschlussprüfers, Unternehmensexterne um eine Bestätigung zu bitten, muss er die Kenntnisse der bestätigenden Partei über den Sachverhalt und deren Bereitschaft zu antworten, berücksichtigen. Als Adressat einer Bestätigungsanfrage ist eine externe Partei geeignet, wenn sie nach Einschätzung des Abschlussprüfers relevante und verlässliche Prüfungsnachweise liefern kann. Der Prüfer wird daher für die Auswahl der bestätigenden Partei u.a. deren **Objektivität und Zuverlässigkeit** würdigen. Im Regelfall reicht es aus, die Bestätigungsanfrage an ein ausgewähltes Unternehmen bzw. eine ausgewählte rechtliche oder wirtschaftliche Einheit ohne Angabe einer konkreten Person zu adressieren. Die Adresse kann auch ergänzt werden, z.B. durch Angabe einer betrieblichen Funktion (bspw. Rechnungswesen) oder einer konkreten Person (bspw. eines Ansprechpartners, der mit einem bestimmten Sachverhalt vertraut ist).<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. *IDW PS 302 n.F.*, Tz. 8.

<sup>6</sup> Vgl. *IDW PS 302 n.F.*, Tz. A7.

## August 2020

- Wenn der Abschlussprüfer Anhaltspunkte hat, die Zweifel an der Verlässlichkeit der Antwort auf eine Bestätigungsanfrage aufwerfen, muss er weitere Prüfungsnachweise einholen, um diese Zweifel zu beseitigen.<sup>7</sup> Auch wenn Prüfungsnachweise aus Quellen außerhalb des zu prüfenden Unternehmens stammen, können Umstände bestehen, die die Verlässlichkeit der Prüfungsnachweise negativ beeinflussen. Zu den Anhaltspunkten, die auf **Zweifel an der Verlässlichkeit einer Antwort** hindeuten können, gehört z.B., dass<sup>8</sup>
- Antworten, die nicht unmittelbar vom Dritten beim Abschlussprüfer eingehen (Antwort geht bspw. beim Mandanten ein und wird von diesem an den Abschlussprüfer weitergeleitet)
- Antworten, die anscheinend nicht vom ursprünglich vorgesehenen Dritten stammen:
  - statt des angeschriebenen Unternehmens antwortet eine Schwestergesellschaft oder ein Shared-Service-Center
  - statt des angeschriebenen Unternehmens antwortet dessen Steuerberater
  - statt des konkret angeschriebenen Ansprechpartners antwortet eine andere, bislang nicht bekannte Person
- Antworten, die nicht in der vorgesehenen Form eingehen (z.B. E-Mail statt explizit in Papierform angeforderte Antwort)
- Antworten, bei denen möglicherweise die Integrität der Übertragung beeinträchtigt wurde.

Wenn ein Dritter **einen externen Dienstleister** für administrative Aufgaben im Prozess der Bestätigung einsetzt, um Antworten auf Bestätigungsanfragen zu koordinieren und bereitzustellen, kann der Abschlussprüfer zusätzliche Prüfungshandlungen als notwendig erachten, um daraus ggf. resultierenden Verlässlichkeitsrisiken zu begegnen.<sup>9</sup> Zum Beispiel kann sich der Abschlussprüfer je nach Risikoeinschätzung und Unternehmenskontext den Inhalt der Bestätigungen nochmals direkt vom Dritten bestätigen lassen (telefonisch) und dies in den Arbeitspapieren vermerken. Ergeben sich aus dem Gesamtbild der Umstände Zweifel an der Richtigkeit einer Antwort, kann der Abschlussprüfer diese durch Kontaktaufnahme mit dem Dritten und ergänzender Hinzuziehung von beim Mandanten vorhandener Unterlagen ausräumen.<sup>10</sup>

### Treuhandverhältnisse

Weder die *IDW Prüfungsstandards* noch die ISA regeln die Prüfung des Vorhandenseins von Treuhandgut im Rahmen von Externen Bestätigungen explizit. Daher sind auf diese Fälle die allgemeinen Regelungen anzuwenden.

---

<sup>7</sup> Vgl. *IDW PS 302 n.F.*, Tz. 14.

<sup>8</sup> Vgl. *IDW PS 302 n.F.*, Tz. A13.

<sup>9</sup> Vgl. *IDW PS 302 n.F.*, Tz. A16.

<sup>10</sup> *IDW Fragen und Antworten: Zur Einholung von Bestätigungen Dritter nach ISA 505 bzw. IDW PS 302 n.F. (F & A zu ISA 505 bzw. IDW PS 302 n.F.)*, Abschn. 4.3.

Je nach Ausgestaltung des Treuhandverhältnisses erhält der Treuhänder mehr oder weniger Rechte und Pflichten vom Treugeber übertragen.<sup>11</sup> In einem Treuhandverhältnis kann das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum der zugrunde liegenden Vermögenswerte auseinanderfallen. Ein solches Auseinanderfallen von rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum tritt i.d.R. bei rechtsgeschäftlichen Treuhandschaften auf, insb. bei der Vollrechtstreuhand. Neben der Übertragung des rechtlichen Eigentums vereinbaren die Parteien hierbei, dass der Treuhänder über den Vermögensgegenstand (Treugut) zwar im eigenen Namen, aber nur für Rechnung des Treugebers verfügen darf. Die üblichen Treuhandabreden sehen vor, dass – trotz des Übergangs des rechtlichen Eigentums – Gefahr, Nutzungen und Lasten aus dem bzw. am Treugut beim Treugeber verbleiben. Dieser hat darüber hinaus gegenüber dem Treuhänder einen Anspruch auf Rückübertragung des Treugutes. Damit ist zwar der Treuhänder im Außenverhältnis Eigentümer, im Innenverhältnis ist jedoch der Treugeber aufgrund der Nebenabreden weiterhin Alleinberechtigter und -verpflichteter. Der Treuhänder erhält vom Treugeber für seine Tätigkeit i.d.R. lediglich eine Treuhandvergütung.<sup>12</sup>

### *Auswahl der bestätigenden Partei*

Liegt das wirtschaftliche Eigentum beim Treugeber und wird dieses entsprechend im Jahres- bzw. Konzernabschluss des Treugebers ausgewiesen, muss der Abschlussprüfer die Bestätigungsanfrage an denjenigen richten, der nach seiner Einschätzung die angefragten Informationen verlässlich liefern kann. Die Verlässlichkeit der Bestätigungen Dritter wird dabei bestimmt durch die Zuverlässigkeit der befragten Partei, insb. deren Kompetenz, Objektivität und Sachkenntnis über den jeweiligen Sachverhalt (vgl. oben). Die Sachkenntnis über das „Vorhandensein“ bilanzierter Vermögensgegenstände ist am ehesten bei der Partei gegeben, die den Vermögensgegenstand besitzt. Ist das Treugut im Namen des Treuhänders für Rechnung des Treugebers bei einer Bank angelegt, ist es sachgerecht, dass der (Konzern)Abschlussprüfer eine Bankbestätigung für die Zahlungsmittel einholt.

Auch die Frage, ob und welche Beziehungen der Treugeber zu dem Treuhänder hat, ist relevant für die Entscheidung, inwieweit sich der Abschlussprüfer auf von dem Treuhänder bereitgestellte Prüfungsnachweise stützen kann. Dabei sind Zweifel an der Eignung und der Bereitschaft zur korrekten Beantwortung der Bestätigungsanfrage sowie die Interessenlage des Dritten bzw. einer ggf. konkret zu befragenden Person zu berücksichtigen. Wenn für den Abschlussprüfer erkennbar ist, dass von einem Treuhänder möglicherweise keine objektiven und unvoreingenommenen Antworten zu erwarten sind, wird eine Adressierung der Bestätigungsanfrage an den Treuhänder i.d.R. nicht in Betracht kommen bzw. werden von diesem erlangte Nachweise bereits aus Gründen der mangelnden Objektivität mit erweiterter kritischer Grundhaltung zu behandeln sein.

Zu dem gleichen Ergebnis führt die Überlegung, dass die Bestätigung über das Vorhandensein von Treugut von derjenigen Partei unmittelbar einzuholen ist, die für das Treugut aus

---

<sup>11</sup> Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Treuhandschaften nach deutschem Recht.

<sup>12</sup> Vgl. *IDW ERS HFA 13 n.F.*, Tz. 50.

## August 2020

wirtschaftlicher Sicht gegenüber dem Treugeber haftet. Zwar hat die Bank nur gegenüber dem in eigenem Namen auftretenden Treuhänder eine Zahlungsverpflichtung und der Treugeber hat einen entsprechenden Rückübertragungsanspruch gegenüber dem Treuhänder. Wirtschaftlich betrachtet hat der Treugeber jedoch eine Forderung (mittelbar) gegenüber der Bank. Der (Konzern-)Abschlussprüfer wird daher auch aus diesem Grund die Bestätigungsanfrage über das Vorhandensein des Treuguthabens unmittelbar an die Bank richten.

Etwas anderes würde z.B. gelten, wenn es sich bei dem Treugut um Vermögensgegenstände handelt, die von dem Treuhänder selbst verwahrt werden (z.B. unter Eigentumsvorbehalt gelieferte sicherungsübereignete Waren) oder wenn es sich um Konsignationslager handelt. In diesem Fall würde der Abschlussprüfer den Nachweis des Vorhandenseins ggf. u.a. durch das Einholen einer Bestätigung des Verwahrers (Treuhänder) erlangen können.

Aus der Formulierung in *IDW PS 302 n.F.*, Tz. 20: „Bankbestätigungen sind für alle Arten der geschäftlichen Beziehungen **des Unternehmens** mit Kreditinstituten (bzw. deren jeweiliger Niederlassung) einzuholen“ ist nicht ableitbar, dass diese Geschäftsbeziehung zwingend unmittelbar zwischen dem zu prüfenden Unternehmen und dem Kreditinstitut bestehen muss. Wenn der Treugeber das Treugut nach den Grundsätzen des wirtschaftlichen Eigentums bilanziert, gilt die wirtschaftliche Betrachtungsweise auch für den gesamten Vorgang, d.h. es sind grundsätzlich auch Bankbestätigungen für mittelbare Geschäftsbeziehungen einzuholen, bei denen das zu prüfende Unternehmen z.B. wirtschaftlicher Eigentümer, aber nicht rechtlicher Eigentümer ist.<sup>13</sup>

Sofern die Bank aufgrund des Bankgeheimnisses gegenüber dem (Konzern)Abschlussprüfer des Treugebers keine Auskunft geben darf, wird der Treugeber durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Treuhänder dafür Sorge tragen müssen, dass der Treuhänder das Auskunftersuchen des (Konzern)Abschlussprüfers unterstützt (z.B. insoweit durch Entbindung der Bank vom Bankgeheimnis).

### Alternative Prüfungshandlungen

Wird eine Externe Bestätigungsanfrage nicht beantwortet, muss der Abschlussprüfer alternative Prüfungshandlungen durchführen, um relevante und verlässliche Prüfungsnachweise zu erlangen.<sup>14</sup>

Die Art und der Umfang alternativer Prüfungshandlungen hängen vom betreffenden Posten und den getroffenen Aussagen in der Rechnungslegung ab. Bei Forderungen sind alternative Prüfungshandlungen bspw. die Prüfung der zugrunde liegenden Unterlagen (z.B. Rechnung, Vertrag, Versandpapiere) und ggf. ergänzend der Zahlungseingänge, soweit diese schon erfolgt sind. Bei der Durchführung der Prüfungshandlungen ist zu beachten, dass externe Dokumente (z.B. Frachtpapiere, Empfangsbestätigungen, Einlieferungsbelege bei der Post,

---

<sup>13</sup> Vgl. zu a.A. Marten: „Die Prüfung von Treuhandkonten im Rahmen der Abschlussprüfung“, DB Nr. 29/2020, S. 1465 ff.

<sup>14</sup> Vgl. *IDW PS 302 n.F.*, Tz. 16.

## August 2020

Zoll-dokumente, Speditionsrechnungen) i.d.R. verlässlicher sind als vom Mandanten intern erstellte Dokumente (z.B. Lieferscheine oder Rechnungen). Verlässlichkeitsrisiken von intern erstellten Dokumenten kann in der Praxis dadurch begegnet werden, dass diese in Kombination mit extern erstellten Dokumenten gewürdigt werden (z.B. Abgleich von Lieferscheinen mit Bestellungen).<sup>15</sup>

Der alleinige Rückgriff auf Einträge im Buchführungssystem des Mandanten bzw. eines daraus generierten Reports ist für Zwecke alternativer Prüfungshandlungen i.d.R. nicht verlässlich, da die zu prüfende Finanzinformation letztlich anhand der entsprechenden Buchung geprüft werden soll, die zu dieser Finanzinformation geführt hat.<sup>16</sup>

Die Beantwortung einer Bestätigungsanfrage kann in bestimmten Fällen unverzichtbar sein, weil alternative Prüfungshandlungen nach Einschätzung des Abschlussprüfers nicht genügen, um zusammen mit anderen Prüfungshandlungen ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu erbringen.<sup>17</sup> Beispiele hierfür sind (*IDW PS 302 n.F.*, Tz. A20):

- die zur Bestätigung der Aussagen der gesetzlichen Vertreter relevanten Informationen sind nur außerhalb des zu prüfenden Unternehmens verfügbar
- Risikofaktoren für Verstöße hindern den Abschlussprüfer daran, sich auf Nachweise zu verlassen, die von dem Unternehmen erlangt werden.

Ist die Beantwortung einer Bestätigungsanfrage unverzichtbar, weil alternative Prüfungshandlungen nach Einschätzung des Abschlussprüfers nicht genügen, um zusammen mit anderen Prüfungshandlungen ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise erlangen zu können, kann ein **Prüfungshemmnis** vorliegen, das zu einer Einschränkung oder Versagung des Prüfungsurteils zum Jahres- und Konzernabschluss führen kann.

Bei der Prüfung von Treuhandverhältnissen kann der Abschlussprüfer den Treuhänder bitten, dass er einer Bankbestätigung unmittelbar durch die Bank zustimmt. Wenn diese Information auch mit Unterstützung durch den Treuhänder im Ausnahmefall aufgrund z.B. besonderer rechtlicher Gegebenheiten endgültig nicht möglich sein sollte oder keine Antwort erfolgt, könnte als alternative Prüfungshandlung das Einholen von Nachweisen über die Existenz des Treuguts beim Treuhänder in Frage kommen. Dies wird – wie oben gezeigt – unter Berücksichtigung der genannten allgemeinen Grundsätze **jedoch dann nicht in Betracht** kommen, wenn der Abschlussprüfer Anhaltspunkte dafür hat, dass die Antworten des Treuhänders nicht objektiv und zuverlässig sind oder Risikofaktoren für Verstöße den Abschlussprüfer daran hindern, sich auf diese Nachweise zu verlassen.

Eine physische Inspektion der Bankkonten durch den Abschlussprüfer scheidet aus; es kommt allenfalls ergänzend eine Einsichtnahme bzw. die Vorlage der Depotnachweise oder Kontoauszüge beim Treuhänder in Betracht, die die Existenz des Treuguts belegen können.<sup>18</sup>

---

<sup>15</sup> Vgl. *IDW PS 302 n.F.*, Tz. A19.

<sup>16</sup> Vgl. *IDW Fragen und Antworten: Zur Einholung von Bestätigungen Dritter nach ISA 505 bzw. IDW PS 302 n.F. (F & A zu ISA 505 bzw. IDW PS 302 n.F.)*, Abschn. 5.5.

<sup>17</sup> Vgl. *IDW PS 302 n.F.*, Tz. 16.

<sup>18</sup> Vgl. Marten in: „Die Prüfung von Treuhandkonten im Rahmen der Abschlussprüfung“, DB Nr. 29/2020, S. 1469.